

An das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
z.H.: Fr. Vera Pribitzer und Hr. Dr. Clemens-Martin Auer
vera.pribitzer@bmgfj.gv.at

Radetzkystraße 2
1030 Wien
Kopie ergeht an:
Präsidium des Nationalrates
und
Wirtschaftskammer Österreich

Wien, 26. Mai 2008

Ihr Ansprechpartner: Dr. Stefan Mann
Grundsatzabteilung; stefan.mann@wirtschaftsverband.at, Tel (+43-1) 522 47 66-23,
bzw. als beratender Funktionär: Ing. Martin Prager, Prager Consult;
prager@prager.at, Tel (+43-1) 586 9031-20

Betrifft: **Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Apothekengesetz, das Ärztegesetz 1998, das Zahnärztegesetz, das Rezeptpflichtgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten sowie das Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz geändert werden, und ein Bundesgesetz, mit dem der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, auf Bundesforderungen gegenüber den Gebietskrankenkassen zu verzichten, sowie ein Bundesgesetz zur Dämpfung der Heilmittelkosten für die Jahre 2008 bis 2010 erlassen werden sollen**

Sehr geehrte Frau Vera Pribitzer!
Sehr geehrter Herr Dr. Clemens-Martin Auer!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Möglichkeit zum Entwurf eines Krankenversicherungs-Änderungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Der Sozialdemokratische Wirtschaftsverband Österreich anerkennt und unterstützt prinzipiell das Ziel, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Krankenversicherung sicher zu stellen.

Auch wenn Österreich eines der besten Gesundheitssysteme der Welt hat, so gibt die finanziell äußerst angespannte Situation, insbesondere der Gebietskrankenkassen, Grund zur Besorgnis. Die österreichischen Sozialpartner haben daher unter dem Titel "Gesundheit sichern", ein umfassendes Paket zur Finanzierung des heimischen Gesundheitswesens vorbereitet, auf dem auch der vorliegende Gesetzesentwurf basiert. Der Sozialdemokratische Wirtschaftsverband Österreich bekennt sich – auch wenn wir öfters eine stärkere und direktere Einbindung einfordern – zu diesem Sozialpartnerpapier. Es geht aus unserer Sicht nicht um Einsparungen im Gesundheitssystem, sondern um die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Systems.

Sozialdemokratischer
Wirtschaftsverband Österreich
Bundesgeschäftsstelle

1070 Wien, Mariahilfer Straße 32/1/11
Tel: +43 (1) 522 47 66-16, Fax: +43 (1) 522 47 66-80
office@wirtschaftsverband.at
www.wirtschaftsverband.at
ZVR: 421018716

Wesentlich ist für uns daher, dass bei allen vorgesehenen Maßnahmen, die medikamentöse und ärztliche Versorgung – auch mit hochwertigen Arzneimittelspezialitäten – weiterhin gewährleistet bleibt.

Bei aller prinzipiellen Unterstützung gibt es aber auch erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken seitens des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Österreich gegen die Art der Umsetzung der Sozialpartner-Vorschläge in dem vorliegenden Entwurf.

Eine der zentralen Änderungen erfolgt durch Art. 1 Z 2 und 25, Art. 5 Z 1 und 2, Art. 6 sowie Art. 7 (§§ 31d und 635 Abs. 3 ASVG, §§ 13a und 24 Abs. 7 Apothekengesetz, § 49 Abs. 1 ÄrzteG 1998 sowie § 16 ZÄG). Im Hinblick auf den geplanten Aufbau von E-Medikations-Datenbanken sollen Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, Dentisten/Dentistinnen sowie Apotheker/Apothekerinnen zur Teilnahme verpflichtet werden. E-Medikations-Datenbanken sollen ein Teil der elektronischen Gesundheitsakte werden.

In der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens vom Jahr 2005 wurde im 2. Abschnitt (Planung, Nahtstellenmanagement, Qualität, Gesundheitstelematik, leistungsorientierte Finanzierungssysteme und Gesundheitsökonomie) unter Artikel 7 (Gesundheitstelematik (e-Health) und elektronische Gesundheitsakte (ELGA)) die Grundlage für den "elektronischen Gesundheitsakt" gelegt. Dort wird in den Ziffer (3) und (4) ausgeführt: "In diesem Zusammenhang bekennen sich die Vertragsparteien prioritär zur Konzeption und Einführung der elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) sowie der elektronischen Arzneimittelverschreibung und -verrechnung (eRezept). Der Bund verpflichtet sich, zur Planung und Akkordierung der Einführung der elektronischen Gesundheitsakte eine österreichweite Steuerungsgruppe unter umfassender Einbindung aller Betroffenen einzurichten. Die Länder verpflichten sich, an dieser Steuerungsgruppe teilzunehmen.

Die Vertragsparteien werden in ihrem Wirkungsbereich alle organisatorischen, technischen und rechtlichen Vorkehrungen treffen, die den elektronischen Gesundheitsdatenaustausch auch mit Betroffenen ermöglichen bzw. den elektronischen Verkehr mit Gesundheitsdaten nachvollziehbar gestalten. Insbesondere werden die Vertragsparteien in ihrem Wirkungsbereich für einen wirksamen Schutz der Privatsphäre der Patientinnen und Patienten sorgen."

Dieser wirksame Schutz der Privatsphäre der Patientinnen und Patienten steht nun bei der Umsetzung der Sozialpartner Vorschläge am "datenschutzrechtlichen Prüfstand". Bei der elektronischen Verwaltung von gesundheitsrelevanten Informationen ist daher die Wahrung des Datenschutzes als oberstes Kriterium anzusetzen.

Informations- und Kommunikations-Technologie im Gesundheitswesen ist ein wesentlicher Faktor für ein effektiveres Angebot und effizientere Administration gesundheitsrelevanter Informationen. Der Einsatz von Informations- und Kommunikations-Technologie darf dabei aber nicht zu einer Differenzierung im Zugang zum Leistungsangebot bzw. in der -erbringung führen, und jene, die sich dieser Technologien nicht bedienen, benachteiligen.

Es sind die größtmöglichen Synergien zwischen den etablierten Mechanismen im Bereich von E-Government auch für das Gesundheitswesen anzustreben. Das Konzept der Bürgerkarte als elektronische Identifikation ist eines der wesentlichen Elemente in der Erreichung solcher Synergien. Damit Ärzte ihrer Pflicht nach Identitätsfeststellung leichter nachkommen können, ist zu überlegen, wieweit ein Foto des/der InhaberIn – nicht jedoch ein Fingerabdruck - auf der e-Card sinnvoll sein kann. Positiver weiterer Effekt wäre dabei, dass die e-Card, mit einem Foto, als vollwertige österreichische Identitätskarte Verwendung finden könnte.

Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung, der ihn betreffenden personenbezogenen Daten. Dies muss auch für den Bereich des "elektronischen Gesundheitsakts" gelten. PatientInnen müssen als Betroffene die volle Entscheidung darüber haben, wer auf welche sie betreffende Daten zugreifen kann und darf. Bei der Planung des "elektronischen Gesundheitsakts" und der damit im Zusammenhang stehenden Datenbanken, etc. soll daher die Zugriffsberechtigungsstruktur mithilfe Bürgerkartenfunktion gelöst werden.

Insgesamt soll der Einsatz von Informations- und Kommunikations-Technologie auch für den Patienten zu mehr Transparenz und Qualität führen und durch den Austausch von Informationen Behandlungsverfahren verkürzen, Unannehmlichkeiten verhindern, und so auch Ressourcen sparen; nicht aber datenschutzrelevante Standards unterlaufen.

Daher soll ein klares Verbot für Diskriminierung bei fehlendem Datenzugang (also nach Patientenwunsch) formuliert werden (z.B. Arbeitgeber, AMS, Führerscheinansuchen etc.). Erforderliche statistische Auswertungen sollen nur anonymisiert und unter strengster Kontrolle durchgeführt werden dürfen.

Darüber hinaus merken wir an, dass die Evaluierung der Leistungen der ÄrztInnen nach jeweils fünf Jahren durch den Krankenversicherungsträger nicht unproblematisch ist. Um dieses Verfahren zu objektivieren, sollte sich der Krankenversicherungsträger dabei verpflichtend der Dienste der Unternehmensberater bedienen.

Wir ersuchen im Namen des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Österreich, um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.



KommR Günter Wandl
Geschäftsführer des SWV-Österreich

Mit freundlichen Grüßen



LAbg. KommR Fritz Strobl
Fraktionsvorsitzender des
SWV-Österreich im WP